

FAQ zur Übernachtungssteuer in der Stadt Ratzeburg

ALLGEMEINES

Was ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Ratzeburg.

Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für die Möglichkeit einer Übernachtung – unabhängig davon, ob diese tatsächlich wahrgenommen wird.

Warum wird die Übernachtungssteuer eingeführt?

Die Steuer dient dazu, zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung kommunaler Aufgaben zu generieren. Insbesondere entstehen durch Übernachtungsgäste zusätzliche Aufwendungen, z. B. für:

- Infrastruktur (Wege, Plätze, Grünanlagen)
- Abfall- und Abwasserentsorgung
- touristische Angebote
- öffentliche Einrichtungen
- kulturelle Veranstaltungen

Die Steuer trägt dazu bei, diese Kosten mitzufinanzieren und den städtischen Haushalt zu entlasten.

Ab wann gilt die Übernachtungssteuer?

Die Steuer tritt zum:

01. Juli 2026 in Kraft. Alle Übernachtungen ab diesem Zeitpunkt sind steuerpflichtig.

STEUERPFLICHT

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs, nicht der Gast.

Der Betrieb führt die Steuer an die Stadt ab.

Welche Betriebe sind betroffen?

Alle entgeltlichen Beherbergungsangebote, insbesondere:

- Hotels
- Pensionen
- Ferienwohnungen / Ferienhäuser
- Privatzimmer
- Gasthöfe
- Jugendherbergen

Welche Einrichtungen sind nicht betroffen?

Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten:

- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Hospize
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Rehabilitationskliniken

STEUERHÖHE UND BERECHNUNG

Wie hoch ist die Steuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt:

- 3 % des Übernachtungsentgelts

Was gehört zur Bemessungsgrundlage?

Zur steuerpflichtigen Grundlage zählen:

- Übernachtungspreis
- Endreinigung
- Strom / Wasser
- Bettwäsche / Handtücher
- sonstige verpflichtende Nebenkosten
- Umsatzsteuer

Was gehört nicht zur Bemessungsgrundlage?

Nicht steuerpflichtig sind:

- Frühstück
- Halb- oder Vollpension
- sonstige Verpflegung
- Minibar
- sonstige Zusatzleistungen ohne Bezug zur Übernachtung

Was passiert bei Pauschalangeboten?

Wenn Übernachtung und Verpflegung nicht getrennt ausgewiesen werden können, gelten folgende Pauschalabzüge:

- Frühstück: 7 €
- Mittagessen: 10 €
- Abendessen: 10 €

Diese Beträge werden vor der Steuerberechnung abgezogen.

Muss ich als Beherbergungsbetrieb die Steuer selbst tragen?

Die Steuer ist vom Beherbergungsbetrieb zu zahlen, aber sie ist darauf angelegt, dass der Beherbergungsbetrieb sie mit dem Übernachtungspreis auf den Übernachtungsgast abwälzt. Im wirtschaftlichen Ergebnis ist die Steuer also vom Übernachtungsgast zu tragen.

VERFAHREN

Wie wird die Steuer erhoben?

Die Steuer wird im Steueranmeldeverfahren erhoben.

Das bedeutet:

- Der Betrieb berechnet die Steuer selbst
- meldet diese bei der Stadt an
- und führt sie ab

Wie oft muss gemeldet werden?

Der Veranlagungszeitraum ist:

- Kalendervierteljahr

Bis wann muss die Meldung erfolgen?

Spätestens:

- 14 Tage nach Quartalsende

Beispiel:

Quartal	Meldefrist
Juli bis September	14. Oktober
Oktober bis Dezember	14. Januar
Januar bis März	14. April
April bis Juni	14. Juli

Wann ist die Steuer zu zahlen?

Die Steuer ist ebenfalls:

- bis 14 Tage nach Quartalsende fällig.

Was passiert, wenn ich als Beherbergungsbetrieb die Steuer nicht anmelde?

Dann kann die Stadt:

- die Steuer schätzen
- einen Steuerbescheid erlassen
- Zusätzlich kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Was muss ich als Beherbergungsbetrieb der Stadt darüber hinaus anzeigen?

Als Beherbergungsbetrieb sind Sie verpflichtet, folgende Änderungen anzuzeigen:

- Aufnahme des Betriebs
- Beendigung des Betriebs
- Betreiberwechsel
- Adressänderungen
- Änderungen der Vertretungsberechtigten

Muss ich Unterlagen vorlegen?

Ja – auf Anforderung, z. B.:

- Rechnungen
- Buchungsnachweise
- Abrechnungen

Diese dienen der Überprüfung der Steuerangaben.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Was gilt als Verstoß?

Zum Beispiel:

- verspätete oder fehlende Steueranmeldung
- falsche Angaben
- Nichtmeldung von Änderungen
- Nichtvorlage angeforderter Unterlagen

Welche Konsequenzen drohen?

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu **500 € Bußgeld** geahndet werden. Darüber hinaus kann die Verletzung steuerlicher Pflichten auch strafbar sein. Zudem können steuerliche Nachteile eintreten (z.B. Säumniszuschläge oder Verspätungszuschläge)

SONSTIGES

Ist die Steuer zweckgebunden?

- Nein. Wie alle Steuern fließt sie in den allgemeinen Haushalt der Stadt.

Wird der Tourismus dadurch beeinträchtigt?

- Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass vergleichbare Steuersätze in der Regel keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachfrage haben.

Bekomme ich noch weitere Informationen?

Ja.

Die Stadt wird rechtzeitig:

- Formulare
- Umsetzungshinweise
- Ansprechpartner

bereitstellen.

Ansprechpartner

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen

Steuern und Abgaben

E-Mail: Steuern@Ratzeburg.de

Tel.: 04541/8000-122/123